

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 145

ausgegeben am 18. Juni 2008

Verfassungsgesetz vom 24. April 2008 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003, LGBI. 2003 Nr. 186, wird wie folgt abgeändert:

Art. 93 Bst. a

- a) die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinalgewalt über letztere;

Art. 98

Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten und weisungsgebundenen nichtrichterlichen Angestellten des Landgerichtes (Rechtspflegern) übertragen werden.

Art. 106

Unbefristete Richterstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages geschaffen werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatspersonalgesetz vom 24. April 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef